

REISEBEDINGUNGEN DER FIRMA KICKINSIDE GMBH

Sehr geehrte Teilnehmer,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Gruppenauftraggeber und der Firma **KickInside GmbH, nachstehend „KIG“** abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Definitionen, Geltungsbereich dieser Bedingungen, Buchungen von Einzelpersonen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten für Reisen von **geschlossenen Gruppen** und nach Maßgabe von Ziff. 1.6 auch für Einzelreisende.

1.2. Reisen geschlossener Gruppen sind Reisen, bei denen der Vertrag über die Durchführung der Reise, insbesondere zu den Reiseleistungen, zum Reiseverlauf, zum Reiseternin und zum Reisepreis mit einer Institution, einem Verein, einer Firma, einer Gruppe oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger oder einer Personenmehrheit als Vertragspartner zu Stande kommt. Dieser wird nachfolgend als **Gruppenauftraggeber** bezeichnet.

1.3. Vertragspartner der **KIG** bei Reisen geschlossener Gruppen ist der **Gruppenauftraggeber**. Diesen treffen als **selbstständige vertragliche Hauptpflicht** die vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag mit der **KIG, insbesondere die Verpflichtung zur Bezahlung des Reisepreises und etwaiger Stornokosten** und, soweit entsprechend bezeichnet, die Pflichten nach diesen Reisebedingungen.

1.4. Die **Reiseteilnehmer** haben bei Reisen geschlossener Gruppen die Stellung eines Begünstigten nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter. Der einzelne Reiseteilnehmer wird nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als „Teilnehmer“ bezeichnet.

1.5. **Gruppenverantwortliche(r)** im Sinne dieser Reisebedingungen ist/sind der/die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des Gruppenverantwortlichen die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit **KIG** vornehmen und/oder die Reise im Auftrag des Gruppenauftraggebers begleiten.

1.6. Erfolgt die Buchung einer von **KIG** angebotenen Leistung ausnahmsweise durch einen **einzelnen Teilnehmer**, gelten diese Reisebedingungen für den Vertrag mit diesem **entsprechend** mit der Maßgabe, dass die Rechte und Pflichten des Gruppenverantwortlichen für diesen einzelnen Teilnehmer entsprechend gelten, ausgenommen, dass in diesen Reisebedingungen entsprechende Pflichten nur für Vereine, Firmen, Institutionen oder eine sonstige Mehrheit von Personen **speziell** in der Rechtsstellung oder Eigenschaft als juristische Person oder Gesamtheit von Personen begründet sind.

2. Abschluss des Vertrages mit dem Gruppenauftraggeber

2.1. Der Gruppenauftraggeber kann sein Interesse an einer Buchung mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) an die **KIG** übermitteln. Diese Interessensbekundung ist für den Gruppenauftraggeber und die **KIG** unverbindlich und begründet noch keinen Anspruch des Gruppenauftraggebers auf das Zustandekommen eines Vertrages nach seinen Wünschen.

2.2. Die **KIG** unterbreitet dem Gruppenauftraggeber entsprechend seinen Wünschen oder in Betracht kommender Alternativen ein **verbindliches Angebot** auf Abschluss des Vertrages. Grundlage dieses Angebots sind in erster Linie und insoweit vorrangig zu Angaben in Printwerbemedien oder dem Internetauftritt der **KIG** die Angaben zu Preisen und Leistungen im Angebot sowie sämtliche, dem Gruppenauftraggeber in der Ausschreibung, im Angebot oder ergänzend dazu mitgeteilten und zum Zeitpunkt des Zugangs des Angebots vorliegenden ergänzenden Informationen und Hinweise.

2.3. Angebotsgrundlage sind außerdem diese Reisebedingungen, soweit diese dem Gruppenauftraggeber bei Zugang des Angebots vorliegen oder zusammen mit diesem oder anderweitig vor der Annahme des Angebotes vollständig übermittelt wurden. Diese Reisebedingungen gelten auch gegenüber dem einzelnen Teilnehmer der geschlossenen Gruppenreise, wenn dieser selbst oder in seiner Vertretung der Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen diese Reisebedingungen anerkannt hat.

2.4. Der Vertrag mit dem Gruppenauftraggeber kommt auf der Grundlage des von der **KIG** unterbreiteten verbindlichen Angebotes zu Stande, soweit der Gruppenauftraggeber dieses Angebot ohne Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen annimmt. Soweit im Angebot eine bestimmte Form vorgegeben ist, kommt der Vertrag nur bei Einhaltung dieser Form zu Stande. Soweit im Angebot eine Frist für dessen Annahme angegeben ist, kommt der Vertrag nur zu Stande, wenn der **KIG** die Annahmeerklärung innerhalb dieser Frist zugeht. Die **KIG** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. Ist sie hierzu bereit, wird sie den Gruppenauftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten.

2.5. Die **KIG** wird dem Gruppenauftraggeber den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen und den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein übermitteln. Mit dem Eingang der Annahmeerklärung des Gruppenauftraggebers bei der **KIG** ist der Vertrag jedoch bereits rechtsverbindlich abgeschlossen, **unabhängig davon**, ob dem Gruppenauftraggeber diese Eingangsbestätigung zugeht oder nicht.

3. Bezahlung, Handhabung des Sicherungsscheines

3.1. **Sämtliche** Zahlungsverpflichtungen des Gruppenauftraggebers der **KIG** gegenüber (Anzahlung und Restzahlung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen setzen die Übergabe eines Sicherungsscheines gem. § 651 k BGB voraus.

3.2. Der Sicherungsschein kann von der **KIG** entweder als Sammelsicherungsschein für alle Teilnehmer dem Gruppenauftraggeber übergeben werden oder es können einzelne Sicherungsscheine für die Teilnehmer dem Gruppenauftraggeber zur treuhänderischen Verwahrung für die Teilnehmer übergeben werden.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung sofort fällig. Diese beträgt 20% des Gesamtpreises, berechnet auf der Grundlage der vereinbarten Gesamtteilnehmerzahl. Erhöht sich die Teilnehmerzahl nach Vertragsschluss, bzw. Übermittlung der Anzahlungsrechnung, so wird die sich hieraus ergebende Differenz sofort zahlungsfällig. Verringert sich die Teilnehmerzahl im Rahmen vereinbarter kostenfreier Rücktrittsrechte, so werden hierdurch entstehende Überzahlungen der Anzahlung auf die Restzahlung angerechnet.

3.4. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortlichen sind **grundsätzlich nicht berechtigt**, vom Teilnehmer abweichend von diesen Zahlungsbedingungen **höhere oder frühere Anzahlungen** (insbesondere Anzahlungen vor Vertragsabschluss mit der **KIG** und oder Zahlungen vor Übergabe des Sicherungsscheines) an sich selbst oder an die **KIG** zu fordern oder solche anzunehmen. **Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche werden darauf hingewiesen, dass eine hiervon abweichende Handhabung ihrerseits den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 147b Gewerbeordnung erfüllen kann.**

3.5. Die Restzahlung ist **4 Wochen vor Reisebeginn** zur Zahlung fällig, sofern ein Sicherungsschein übergeben ist, der die vereinbarte Zahlungsfälligkeit abdeckt.

3.6. Soweit die **KIG** zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gruppenauftraggebers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.7. Leistet der Gruppenauftraggeber die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die **KIG** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Gruppenauftraggeber mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten.

4. Rücktritt durch den Gruppenauftraggeber vor Reisebeginn, Stornokosten

4.1. Der Gruppenauftraggeber kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise bezüglich der Teilnahme einzelner Teilnehmer oder insgesamt zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann auch beim Rücktritt einzelner Teilnehmer nur durch den Gruppenauftraggeber selbst, nicht durch den einzelnen Teilnehmer, ausgeübt werden. Der Rücktritt ist gegenüber der **KIG unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären.

4.2. Tritt der Gruppenauftraggeber vor Reisebeginn zurück oder treten alle oder einzelne Teilnehmer die Reise nicht an, so verliert die **KIG** den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann die **KIG**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. Die **KIG** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Gruppenauftraggebers wie folgt berechnet:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 65%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 90%

4.4. Dem Gruppenauftraggeber bleibt es in jedem Fall unbenommen, der **KIG** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5. Die **KIG** behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die **KIG** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Dem Gruppenauftraggeber wird der Abschluss einer Reise-rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend für seine Teilnehmer oder durch diese selbst dringend empfohlen.

4.7. Dem Gruppenauftraggeber steht in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschrift des § 651b BGB das Recht zu, Ersatzteilnehmer zu stellen. Dieses Recht bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen über die Stornierung unberührt.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Gruppenauftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsort bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Teilnehmers dennoch vorgenommen, kann die **KIG** bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Änderungsvorgang und Teilnehmer erheben.

5.2. Umbuchungswünsche des Gruppenauftraggebers, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden.

5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Umbuchungen können grundsätzlich nur vom Gruppenauftraggeber, nicht vom einzelnen Teilnehmer durchgeführt werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

6.1. Nehmen der Gruppenauftraggeber, bzw. seine Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihnen zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat der Gruppenauftraggeber keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

6.2. Die **KIG** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen, Aufsichtspflichten bei Minderjährigen

7.1. Die **KIG** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein Teilnehmer, der Gruppenauftraggeber oder der Gruppenverantwortliche ungeachtet einer Abmahnung der **KIG**, die mit Rechtswirkung gegenüber dem Teilnehmer auch an den Gruppenverantwortlichen oder den Gruppenauftraggeber gerichtet werden kann, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2. Kündigt die **KIG**, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.3. Die **KIG** übernimmt im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen nicht die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer - insbesondere die minderjährigen Teilnehmer - des Gruppenauftraggebers. Diese Aufsichtspflicht liegt ausschließlich beim Gruppenauftraggeber, bzw. dessen Gruppenverantwortlichen. Es obliegt insbesondere dem Gruppenauftraggeber, bzw. dessen Gruppenverantwortlichen für die Einhaltung aller Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung, also insbesondere Sicherheitsvorschriften, Platzordnungen, Hausordnungen und sonstigen Bestimmungen zu sorgen, seine Teilnehmer auf deren Beachtung und Einhaltung entsprechend hinzuweisen und zu verpflichten und diese selbstständig zu überwachen

8. Obliegenheiten des Gruppenauftraggebers

8.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der **KIG** wie folgt konkretisiert

a) Der Gruppenauftraggeber, bzw. dessen Gruppenverantwortlicher sind verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich dem örtlichen Bevollmächtigten der **KIG** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten dieses Bevollmächtigten der **KIG** wird der Gruppenauftraggeber spätestens bei der Ankunft der Teilnehmer informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Betreuung durch einen Mitarbeiter oder Bevollmächtigten der **KIG** nicht geschuldet, so ist der Gruppenauftraggeber, bzw. der Gruppenverantwortliche verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der **KIG** unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ansprüche des Gruppenauftraggebers entfallen nur dann nicht, wenn die diesem obliegende Mängelrüge unverschuldet unterbleibt.

8.2. Bevollmächtigte der **KIG** und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von **KIG** nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen **KIG** anzuerkennen.

8.3. Eine Mängelrüge hat grundsätzlich durch den Gruppenauftraggeber, bzw. dessen Gruppenverantwortlichen zu erfolgen. Mängelrügen einzelner Teilnehmer genügen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtung des Gruppenauftraggebers zur Mängelanzeige nicht.

8.4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Gruppenauftraggeber den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der **KIG** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die **KIG** oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihrem Bevollmächtigten eine ihnen vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **KIG** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

9. Haftung der KIG

9.1. Die vertragliche Haftung der **KIG** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen oder eines Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die **KIG** für einen Schaden der Vorgenannten allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Die deliktische Haftung der **KIG** für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise.

9.3. Die **KIG** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Gruppenauftraggeber erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der **KIG** sind. Die **KIG** haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung der Teilnehmer vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der **KIG** ursächlich geworden ist.

Eine etwaige Haftung der **KIG** wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

9.4. Die **KIG** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis der **KIG** – vom Gruppenauftraggeber oder von Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen der **KIG** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reiseteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit der **KIG** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht im Leistungsumfang der **KIG** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) Von der **KIG** auf Wunsch des Gruppenverantwortlichen vermittelte Trainer, Betreuer oder sonstige Dienstleister.

9.5. Die **KIG** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder von lediglich vermittelten Dienstleistern vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit der **KIG** nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an Betreuer, Trainer oder sonstige Dienstleister oder Leistungsträger,

c) Sonderabsprachen mit den Leistungsträgern,

d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Teilnehmern.

9.6. Soweit für die Haftung der **KIG** gegenüber dem Teilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenverantwortlichen und der **KIG** vereinbarte Reisepreis der/des Reiseteilnehmer(s) maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber und/oder dem Gruppenverantwortlichen gegenüber dem Teilnehmer erhoben werden.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gruppenauftraggeber innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der **KIG** unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Gruppenauftraggeber Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch einzelne Teilnehmer oder den Gruppenverantwortlichen wahrt die Frist nicht.

10.2. Ansprüche des Gruppenverantwortlichen nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der **KIG** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **KIG** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **KIG** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **KIG** beruhen.

10.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.4. Die Verjährung nach Ziffer 10.2 und 10.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.5. Schweben zwischen dem Gruppenauftraggeber und der **KIG** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die **KIG** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gruppenauftraggeber und der **KIG** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. **Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.**

11.2. Der Gruppenauftraggeber kann die **KIG** nur an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen der **KIG** gegen den Gruppenauftraggeber ist der Sitz des Gruppenauftraggebers maßgebend. Für Klagen gegen Gruppenauftraggeber, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Auftraggeber sind, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **KIG** vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2007 – 2011

Reiseveranstalter ist:

Firma Kickinside GmbH,

HRB-Nr. 671470, Registergericht: Amtsgericht Ulm

Geschäftsführer Oliver Rehbach

Hofäckerstr. 6/1, 74564 Crailsheim

Tel.: 07951 473372, Fax: 07951 / 473373

E-Mail: info@kickinside.de; Homepage: www.kickinside.de